## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 17.04.1914

# Gesetplatt

für das

# Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 17. April 1914.) 10. Stück.

#### Inhalt:

M. 30. Weserfondsgeset vom 1. April 1914.

M. 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1914, betreffend Beschränfung der Ausübung des Lachsfanges.

#### № 30.

Weferfondsgesetz.

Oldenburg, den 1. April 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Weser= fondsgesetz, was folgt:

#### § 1.

- 1. Der Restbetrag der von Bremen auf Grund des Artisels 3 des Staatsvertrages vom 22. November 1887 über die Ausführung einer Korrektion der Unterweser gezahlten Entschädigung (das sogenannte Kanalbaudepot),
- 2. der sogenannte Wafferbaufonds (Gesetz vom 18. Juli 1900 wegen Underung des Gesetzes vom 14. März

1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungs= genossenschaft aus den im Stadlande bezw. Butja= dingerlande belegenen Sielachtsbezirken),

3. die von Bremen nach Artifel 7, 10 und 24 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913 über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser gezahlten oder noch zu zahlenden Entschädigungen

find gesondert zu verwalten und dürfen zu anderen als den in den Verträgen und in dem oben genannten Gesetz vom 18. Juli 1900 vorgesehenen Zwecken nicht verwendet werden.

Das nach Artikel 24 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913 zu zahlende Kapital von 1500000 M darf nur auf Grund eines Gesetzes angegriffen werden. Im übrigen bedürfen alle Auswendungen aus den Kapitalsbeständen der Genehmigung des Landtags.

#### § 2.

Aus den Zinsen der in § 1 genannten Beträge wird ein Fonds (Weserfonds) gebildet.

#### § 3.

Der Weserfonds und seine Auffünfte sind bestimmt:

- 1. zur Unterhaltung der Anstalten der Stadländers Butjadinger Zuwässerungsgenossenschaft, soweit sie nicht der Butjadinger Sielacht zur Last fällt und solange nicht die Genossenschaft die Kosten der Unterhaltung gegen Überweisung einer einmaligen Entschädigung übernommen hat,
- 2. zur Unterhaltung des kanalartig ausgebauten Weserarms westlich der Strohauser Plate, der sogenannten Schweiburg,
- 3. zur Beseitigung oder zum Ausgleich von Schäden, die infolge der im Staatsvertrage vom 22. Novem=

ber 1887 Bremen zugestandenen Korrektion der Unterweser und infolge der im Staatsvertrage vom 13. Februar 1913 Bremen zugestandenen weiteren Bertiefung und Verbreiterung der Unterweser entstanden sind oder noch entstehen, soweit nicht Bremen zur Entschädigung verpflichtet ist, in erster Linie aber zur Beseitigung oder zum Ausgleich solcher Schäden, für die in den Staatsverträgen eine Entschädigung nicht ausdrücklich bewilligt ist,

4. allgemein zur Förderung wasserbaulicher Zwecke in dem im Herzogtum Oldenburg belegenen Abwässerungsgebiete der Weser.

#### § 4.

Verwendungen aus dem Wesersonds für die im § 3 Nr. 4 genannten Zwecke bedürfen der Genehmigung des Landtags stets, Verwendungen für die in § 3 Nr. 2 ge= nannte Unterhaltung der Schweiburg bedürfen der Geneh= migung dann, wenn die Auswendung in einem Jahre 20 000 M übersteigt, Verwendungen für die in § 3 Nr. 3 genannten Zwecke bedürfen der Genehmigung, wenn die Auswendung im Einzelfalle 5000 M übersteigt.

#### § 5.

Über die nach diesem Gesetze zu bildenden einzelnen Fonds ist besondere Rechnung zu führen und dem Landtage jährlich vorzulegen. Zugleich ist dem Landtage eine Überssicht über den Bestand der Fonds vorzulegen.

#### § 6.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf die Verwendung von Mitteln für die Herstellung solcher Anlagen, die fertiggestellt oder deren Ausführung bereits genehmigt ist, keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 1. April 1914.

(Siegel.)

Friedrich Angust.

Scheer.

Dugend.

#### №. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Beschränkung der Ausübung des Lachskanges. Oldenburg, den 1. April 1914.

Auf Grund bes Artikels 7 Ziffer 2 und des Artikels 14 § 2 des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879 und des Artikels 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird mit Höchster Genehmigung folgendes bestimmt:

In den Zuflüssen der Weser, der Ems und des Jades busens ist der Lachsfang während der Zeit vom 15. Sepstember bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres nur mit Genehmigung des zuständigen Amtes, die jederzeit widerzusen werden kann, zulässig. Die Genehmigung wird mitstels eines kostenfrei auszustellenden Erlaubnisscheins erteilt, den die in diesem bezeichnete Person dei Ausübung des Lachsfangs bei sich zu führen hat.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 1. April 1914.

Ministerium des Junern.

Scheer.

Dugend.